

ZG_OBERGERICHT BZ 2025 112 vom 4. November 2025

ZG Obergericht, 2025-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2025_112

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2025 112 du 4 novembre 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2025 112 del 4 novembre 2025

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 172 Ziff. 3 SchKG weist das Gericht das Konkursbegehren ab, wenn der Schuldner durch Urkunden beweist, dass die Schuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, getilgt ist oder dass der Gläubiger ihm Stundung gewährt hat. Das Gesetz verlangt mithin den Urkundenbeweis, blosses Glaubhaftmachen reicht nicht aus. Ebenso wenig genügen andere Beweismittel als Urkunden, ausser die Gläubigerin gibt die Tilgung oder die Stundung vor dem Konkursgericht selbst zu. Die Beweismittel sind erstinstanzlich sofort und im Falle einer Weiterziehung innert der zehntägigen Rechtsmittelfrist einzureichen (vgl. Giroud/Theus Si- moni, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 172 SchKG N 8).

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe die strittige Forderung von CHF 543.55 bereits bezahlt. Dennoch habe sie an der Konkursverhandlung vom 19. August 2025 angeboten, den Betrag nochmals in bar zu bezahlen und sämtliche Gerichtskosten sofort zu übernehmen, um die Angelegenheit zu erledigen. Trotzdem habe ihr die Vorinstanz das rechtliche Gehör verweigert, die Anhörung nach wenigen Minuten beendet und sowohl die Unterlagen als auch die Vergleichsangebote zurückgewiesen (vgl. act. 1 S. 4 und 9).

E. 1.2

Die Vorinstanz hält dem entgegen, den Vertretern der Beschwerdeführerin sei an der Verhandlung vom 19. August 2025 das rechtliche Gehör gewährt worden und es sei ihnen wiederholt erklärt worden, dass die vorgelegten Bankauszüge aus dem Jahr 2024 keinen Beleg für die Zahlung der Forderung gemäss Vorladung vom 6. Juni 2025 (CHF 1'080.50) darstellen würden. Eine Tilgung der betriebenen Forderung im Jahr 2024 hätte zudem durch Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl vom 4. Februar 2025 (oder eine negative Feststellungsklage) geltend gemacht werden müssen. Die Beschwerdeführerin habe diese Bankauszüge auch mit der Beschwerde nicht eingereicht, sondern den Betrag von CHF 1'080.50 bei der Gerichtskasse hinterlegt. Die Beschwerdeführerin habe auch nicht erklärt, den Betrag sofort zu bezahlen. Im Übrigen sei die Beschwerdeführerin mit Vorladung vom 6. Juni 2025 darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Zahlung des Totals an den Gläubiger zu richten und beim Gericht durch einen Zahlungsbeleg spätestens an der Konkursverhandlung nachzuweisen sei. Ebenfalls sei die Beschwerdeführerin mit der Vorladung darauf hingewiesen worden, dass das Konkursgericht keine Barzahlung entgegennehme (vgl. act. 6).

E. 1.3

Im vorinstanzlichen Verfahren erbrachte die Beschwerdeführerin den urkundlichen Beweis nicht, dass sie die Schuld inkl. Zinsen und Kosten bereits vor der Konkursverhandlung vollständig bezahlt hat. Es genügte nicht, wenn sie – gemäss ihrer Darstellung – an der Konkursverhandlung angeboten hat, den Betrag nochmals bar zu bezahlen und sämtliche Ge-

Seite 4/7 richtskosten zu übernehmen. Erforderlich ist ein Urkundenbeweis der Tilgung der Schuld inkl. Zinsen und Kosten, und zwar spätestens an der Konkursverhandlung. In der Vorladung zur Konkursverhandlung wurde die Beschwerdeführerin ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Zahlung des Totals an den Gläubiger zu richten und beim Gericht durch einen Zahlungsbeleg (beispielsweise durch eine Postquittung oder eine Belastungsanzeige einer Bank) nachzuweisen ist, am besten vor der Konkursverhandlung, spätestens aber an der Konkursverhandlung um 9 Uhr. Weiter wurde die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass das Gericht keine Barzahlungen entgegennimmt (vgl. Vi act. 3).

E. 1.4

Im Beschwerdeverfahren reicht nun die Beschwerdeführerin zum Nachweis der behaupteten Zahlung vor Konkurseröffnung verschiedene Belege ein. Aus diesen geht aber nicht hervor, dass die strittige Forderung bereits vor Konkurseröffnung vollumfänglich beglichen wurde (vgl. Anhang A). Mangels eines Zahlungsnachweises kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die strittige Forderung bereits vor Konkurseröffnung vollständig beglichen wurde, wie die Beschwerdeführerin behauptet.

E. 1.5

Demnach waren die Voraussetzungen zur Konkurseröffnung im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids erfüllt und die Vorinstanz war verpflichtet, dem Konkursbegehren ohne Weiteres stattzugeben und über das in der Schweiz gelegene Vermögen der Beschwerdeführerin den Konkurs zu eröffnen.

E. 2

Nach Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkurseröffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist (Ziff. 1), der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Ziff. 2) oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Ziff. 3). Bei der 10-tägigen Rechtsmittelfrist von Art. 174 Abs. 1 SchKG handelt es sich um eine gesetzliche Frist. Die Konkursaufhebungsgründe gemäss Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1-3 SchKG sind daher nur zu berücksichtigen, wenn sie sich innert der Rechtsmittelfrist verwirklicht haben und urkundlich nachgewiesen werden. Ferner muss innert der Rechtsmittelfrist die Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht werden. Es ist nicht statthaft, die Frist zur Beibringung der gehörigen Unterlagen zu verlängern (vgl. BGE 139 III 491 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 5A_977/2022 vom 28. Februar 2023 E. 2.1.2).

E. 3

Die Beschwerdeführerin hinterlegte am 29. August 2025 – innerhalb der zehntägigen Rechtsmittelfrist – bei der Gerichtskasse einen Betrag von CHF 1'080.50 zugunsten der Beschwerdegegnerin (vgl. act. 3/4). Die Forderung der Beschwerdegegnerin inkl. Zinsen und

Kosten von CHF 1'080.50 ist somit gedeckt und der in Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG erwähnte Konkursaufhebungsgrund ist gegeben. Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht hat.

E. 4

Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für ihr Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkursöffnung bedeutet dies, dass die Zahlungsfähigkeit des Schuldners wahrscheinlicher sein muss als seine Zahlungsunfähigkeit. In diesem Bereich dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden, ins-

Seite 5/7 besondere wenn die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es liegt am Schuldner, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen. Der Schuldner muss namentlich nachweisen, dass gegen ihn kein Konkursbegehren in einer ordentlichen Konkurs- oder in einer Wechselbetreibung hängig ist und dass keine weiteren vollstreckbaren Betreibungen vorliegen. Wichtigstes bzw. unerlässliches Dokument zum Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit ist der Auszug aus dem Betreibungsregister; vorzulegen ist ein Betreibungsregisterauszug mindestens der letzten drei Jahre. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel zur Begleichung der fälligen Schulden vorhanden sind. Grundsätzlich als zahlungsunfähig erweist sich ein Schuldner, der beispielsweise Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint. Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten eines Konkursiten gewonnenen Gesamteindruck. Dabei sind auch Betreibungen, gegen die Rechtsvorschlag erhoben wurde, im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Zahlungsgewohnheiten zu berücksichtigen. Der Schuldner ist daher grundsätzlich gehalten, zu jeder im Betreibungsregister nicht als erledigt aufgeführten Forderung Stellung zu nehmen und behauptete Zahlungsvereinbarungen und geleistete Raten zu belegen (Urteile des Bundesgerichts 5A_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.3 und 2.5.2 und 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 2.2 und 3.3, je mit Hinweisen). Bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit kommt dem Richter ein weiter Ermessensspielraum zu (vgl. Giroud/Theus Simoni, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 174 SchKG N 26).

E. 5

Zur Zahlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin ist Folgendes festzuhalten:

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin reichte keinen Betreibungsregisterauszug ein, sondern eine "Auskunft Schuldner A. _____ AG" des Betreibungsamtes Zug vom 19. August 2025 (act. 2/2). Gemäss dieser Aufstellung sind gegen sie – nebst der Betreibung, die zur Konkursöffnung geführt hat und mittlerweile durch Zahlung des offenen Betrages erledigt ist – insgesamt fünf Betreibungen über total CHF 43'318.72 offen. Die Forderung der E. _____ AG über CHF 437.70, welche durch Rechtsvorschlag gehemmt ist, wurde im Dezember 2021 in Betreibung gesetzt und seither nicht weiterverfolgt. Sie kann daher

einstweilen ausser Acht gelassen werden. Auch die Forderung der F. _____ über CHF 474.70, die durch Rechtsvorschlag gehemmt ist, wurde seit Juni 2024 nicht weiterverfolgt. Die Beschwerdeführerin behauptet, es bestehe keine Geschäftsverbindung, wozu aber keine Belege vorliegen. Entsprechend ist diese Forderung ebenfalls zu berücksichtigen. Die Beteiligungen der G. _____ AG über CHF 3'042.22 (welche durch Rechtsvorschlag gehemmt ist) und der Beschwerdegegnerin über CHF 3'534.10 (bei welcher der Zahlungsbefehl zugestellt wurde) werden von der Beschwerdeführerin ohne nähere Begründung bestritten. Die Beschwerdeführerin bestreitet sodann auch die Forderung der H. _____ (nachfolgend: H. _____) über CHF 35'830.00 (die durch Rechtsvorschlag gehemmt ist). Sie führt aus, es bestehe keine erkennbare Geschäftsbeziehung und seit neun Monaten sei keinerlei Kommunikation oder Klärung erfolgt (vgl. act. 2/1). Diese Bestreitung erfolgt völlig unsubstanziert; namentlich unterlässt es die Beschwerdeführerin anzugeben, worauf die H. _____ ihre Forderung abstützt. Es ist jedenfalls gerichtsnotorisch, dass die Beteiligungen der H. _____ häufig Forderungen aus COVID-Krediten betreffen. Einstweilen ist daher von offenen, bestrittenen Beteiligungsforderungen in Höhe von CHF 42'881.02 auszugehen. Hinzu kommen gemäss Rechnung der I. _____ vom 21. Juli 2025 offene Lohnbeiträge in Höhe von CHF 4'831.50 (vgl. act. 11/3). Insgesamt belaufen sich somit die Schulden – soweit für das Gericht ersichtlich und nachvollziehbar – auf CHF 47'712.52.

E. 5.2

Gemäss dem vom Direktor der Beschwerdeführerin unterzeichneten Status ("Binding Status Statement of A. _____ AG Assets and Liabilities August 2025") verfügt die Beschwerdeführerin bei der J. _____ Bank über ein Kontoguthaben von CHF 1'368.00 per 18. August 2025. Zudem bestehen Guthaben aus offenen Rechnungen in Höhe von CHF 21'235.00 und angefangene (noch nicht in Rechnung gestellte) Arbeiten im Wert von CHF 22'151.00. Weiter soll die Beschwerdeführerin über Versicherungsansprüche in Höhe von CHF 5'000.00 und ein Barvermögen von CHF 5'050.00 verfügen sowie Lizenzen im Wert von CHF 15'000.00 und Copyrights im Wert von CHF 10'000.00 halten. Computer und andere Hardware im Wert von CHF 7'500.00 wurden im Jahre 2024 abgeschrieben (vgl. act. 3/1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.